

Satzung Garagenverein - überarbeitet

"Kagenmarkt von 1993 e. V." vom 21.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Garagenverein Kagenmarkt von 1993 e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und ist am 28.10.1993 unter "VR 331" im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - Interessenvertretung der Garageneigentümer (Mitglieder und Nichtmitglieder) auf dem Vereinsgelände am Kagenmarkt.
 - Erhaltung, Wartung und Pflege des Vereinseigentums, wie
 - Grund und Boden (Kaufvertrag der Zuckerfabrik Nordkristall GmbH mit dem Verein vom 26.02.1996
 - Regenwasserableitungssystem
 - Elektroleitungsanlagen
 - Fahrwege
 - Organisierung der Zusammenarbeit mit den Garageneigentümern (Mitglieder und Nichtmitglieder) zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und des Umweltschutzes auf dem Vereinsgelände
 - Festigung und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber Ämtern, Behörden und juristischen Personen.
2. Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte von Nichtmitgliedern werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Den Mitgliedern entstandene Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit werden erstattet. Das betrifft auch die Tätigkeit, die durch Vorstandsmitglieder geleistet werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die auf dem Vereinsgrundstück errichtete Garage ist Eigentum des Mitgliedes bzw. Nichtmitglieder. Er ist für die Wartung und Sicherheit seines Eigentums selbst verantwortlich.

Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Vereinsgrundstücks durch Mitglieder des Vereins ist nicht zulässig.

Die Mitglieder und Nichtmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden.

Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht den Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die durch den Vorstand vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten beziehungsweise sind Lösungen zu vereinbaren, die eventuell zusätzlich entstehende Kosten vermeiden, z. B. Ablesen des Stromverbrauchs am Jahresende. Sollten trotzdem Zuwiderhandlungen auftreten, sind diese Kosten durch das betreffende Mitglied zu tragen (entstandene Mehrkosten siehe §6 Mehrkosten).

Mitglieder und Nichtmitglieder, die ihr Eigentum nicht selbst nutzen, sondern vermieten, teilen das dem Vorstand des Vereins schriftlich innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Mietnutzers der Garage unverzüglich mit. Veränderungen jeglicher Art sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder und Nichtmitglieder verpflichten sich, die jeweiligen behördlichen Vorschriften über die Benutzung von Kraftfahrzeugabstellräumen zu beachten, insbesondere die Garage nicht mit offenem Licht zu betreten, Betriebsstoffe oder sonstige leicht entzündliche Gegenstände nicht in der Garage zu lagern und den Motor nicht bei geschlossener Garage laufen zu lassen. Bei evtl. auftretenden Personen-, Tier- und Sachschäden ist allein der Eigentümer zur Haftung verpflichtet. Der Verein trägt keinerlei Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb elektrischer Anlagen in der Garage und mit der Benutzung der Wege.

Die Versicherung der Garage, die darin untergebrachten Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl u.a. ist Angelegenheit aller Eigentümer.

Mitglieder und Nichtmitglieder verpflichten sich, auf den Fahrwegen des Vereinsgrundstücks nur mit höchstens 10 km/h zu fahren und die für den Straßenverkehr geltenden Vorschriften zu beachten.

Die Sauberkeit vor und um den Garagenplatz einschließlich der Zufahrt obliegt dem Eigentümer. Er verpflichtet sich, sich zu verhalten, dass er die anderen Mitglieder und Nichtmitglieder nicht belästigt oder auf andere Art und Weise gemeinschaftsstörend wirkt.

Die der Gemeinschaft entstehenden Kosten für Gesamtprojekte zur Verbesserung der Fahrwege, der Außenbeleuchtung, der Regenwasserableitung und ähnliche Aufgaben sind anteilmäßig von den Mitgliedern zu tragen.

Bis dato bestehende Nichtmitglieder (Garagennutzer auf Vereinsgrundstücken) zahlen bis zur Klärung der aktuellen Rechtslage einen jährlichen Beitrag für das genutzte Vereinsgrundstück von 50,- € (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023).

- **Mehrkostenzuschlag**

Bei Nichteinhaltung der gestellten Termine werden den Mitgliedern und Nichtmitgliedern die entstandenen Kosten angelastet (z.B. Ordnungsamt, Leistungen durch den Verein u.a.), (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden. Diese soll im 2. Quartal durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe der triftigen Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. zwei weiteren Mitgliedern.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl.

Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erarbeiten.

§ 10 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Der/die Kassenprüfer/in hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Zweckmäßigkeit zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung ein Beschluss zu fassen.

Das Vermögen des Vereins fließt im Fall der Auflösung den einzelnen Mitgliedern zu.

Der Grund und Boden ist dann nach den z.Z. geltenden Grundstückspreisen zu veräußern, wobei für Mitglieder und Nichtmitglieder, die mehr als eine Garage besitzen, der Anteil je nach Anzahl der Garagen entsprechend zu bewerten ist.

§ 12 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 in Kraft und wird anschließend durch das Amtsgericht Schwerin bestätigt.

Gleichzeitig wird die bis dato gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

Kontakt: Norbert Ehmke mobil: 0151 15 693 555

E-Mail: info@garagenverein-kagenmarkt.com